



Dr. Urs Hauri

# Kinderkosmetika

## Inhaltsstoffe wie Farb- und Konservierungsmittel sowie Verunreinigungen

### Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 23 (137 analysierte Kosmetikproben)  
Anzahl beanstandete Proben: 13 (57%), davon 9 Verkaufsverbote  
Beanstandungsgründe: Unerlaubte Farbstoffe (52), unerlaubte Konservierungsmittel (2), Nitrosamine (12), Acetaldehyd (4), Diethanolamin (6), nicht deklarierte Konservierungsstoffe (19), nicht deklarierte Farbstoffe (82), nicht deklarierte allergene Duftstoffe (8), nicht deklarierte andere Stoffe (13), Deklarationsmängel (4).



Foto: Archivbild

### Ausgangslage und Untersuchungsziele

Seit beinahe 20 Jahren überprüft das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt attraktiv aufgemachte Kosmetikprodukte für Kinder. Diese Produkte werden praktisch ausschliesslich in Fernost hergestellt. Erstmals aufmerksam wurden wir auf diese Produktkategorie in den Jahren 2007 und 2008, als wir hohe Gehalte an Phthalaten in Duschgelen nachwiesen, welche in fantasievollen, aber ungeeigneten Weich-PVC-Verpackungen abgefüllt waren<sup>1</sup>. In den folgenden Jahren lagen unsere Beanstandungsraten für Kinderkosmetik zwischen 39 und 68% (2023<sup>2</sup>) wobei viele Produkte unerlaubte Inhaltsstoffe und Verunreinigungen enthielten, was zu Verkaufsverboten von bis zu 50% der Proben führte.

Obwohl die kontinuierlich hohen Beanstandungsraten nicht darauf schliessen lassen, haben einige Firmen durchaus Verbesserungen bei der Qualität ihrer Produkte erzielt.

<sup>1</sup> Judith P. Amberg-Müller, Urs Hauri, Urs Schlegel, Christopher Hohl and Beat J. Brüscheiler: Migration of phthalates from soft PVC packaging into shower and bath gels and assessment of consumer risk; Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Volume 5, Numbers 3 & 4, 429-442

<sup>2</sup> [Kantonales Laboratorium Basel-Stadt, U. Hauri, Kosmetika für Kinder 2023: Konservierungsmittel, Farbstoffe, UV-Filter, Nitrosamine, und weitere verbotene Stoffe, Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau und Basel-Stadt \(Schwerpunktlabor\)](#)

Die hohen Beanstandungsraten sind bedenklich aber kein repräsentatives Abbild des Marktes, sondern ein Erfolg unserer risikobasierten Probennahmen. Insbesondere Produkte von neu auf dem Schweizer Markt präsenten Marken weisen häufig eine schlechtere Konformität auf. Weil viele verantwortliche Firmen ihren Sitz in der EU haben, wurden die Mitglieder des europäischen Netzwerks der offiziellen Untersuchungslabors (Official Cosmetics Control Laboratories (OCCL)) informiert und motiviert, dieser Produktkategorie erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken<sup>3,4</sup>. Zusammen mit dieser Kampagne untersuchten wir auch drei Kinderkosmetik-Sets mit 18 Teilproben für die slowenischen Behörden. Dabei erwies sich 1 Probe als nicht konform.

Mit der aktuellen Marktüberwachung haben wir zum ersten Mal schwerpunktmässig den Schweizer Internethandel beprobt, da Non-Food-Produkte vermehrt online eingekauft werden.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) sowie der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) geregelt. Da die Schweizer Kosmetik-Gesetzgebung weitgehend mit der EU harmonisiert wurde, beziehen sich viele gesetzliche Anforderungen direkt auf Anhänge der Europäischen Kosmetikverordnung (EU KosV).

Parameter	Beurteilung	
Verbotene Stoffe z.B. Nitrosamine, Form- und Acetaldehyd, Dimethylformamid, N-Methylpyrrolidone, Styrol, Farbmittel)	LGV, Art. 54, Abs. 1	EU KosV, Anhang 2
Mit Einschränkungen zugelassene Stoffe z.B. Allergene Duftstoffe	LGV, Art. 54, Abs. 2	EU KosV, Anhang 3
Farbmittel	LGV, Art. 54, Abs. 3	EU KosV, Anhang 4
Konservierungsstoffe	LGV, Art. 54, Abs. 4	EU KosV, Anhang 5
Kennzeichnung	VKos, Art. 8 und 9	

## Probenbeschreibung

Auf Grund der Ergebnisse der letzten Jahre haben wir praktisch ausschliesslich Kosmetik-Sets für Kinder erhoben. Die Produkte eignen sich durch ihre Aufmachung als Geschenke. Viele Produkte werden auch als Spielzeug eingestuft und sind mit den vorgeschriebenen Warnhinweisen versehen. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Produkte in China hergestellt, was typisch für Spielwaren aber unüblich für Kosmetika ist. Vier Einzelproben und 19 Sets wurden in Schweizer Internetshops sowie im Detailhandel und bei Importeuren der Kantone Aargau und Basel-Stadt erhoben.

Herkunft	Anzahl erhobene Proben
Schweizer Webshops («.ch» Domain)	15
Detailhandel	5
Importeur	3
Total	23
<b>Total</b>	<b>31</b>

<sup>3</sup> [EDQM \(European Directorate for the quality of medicines & health care\); Summary report Care products for children and kids' cosmetics - Market surveillance study conducted by Official Cosmetics Control Laboratories](#)

<sup>4</sup> [EDQM \(European Directorate for the quality of medicines & health care\); OCCL study reports low compliance of "kids' cosmetics; https://www.edqm.eu/en/-/edqm-occl-study-reports-low-compliance-of-kids-cosmetics-](https://www.edqm.eu/en/-/edqm-occl-study-reports-low-compliance-of-kids-cosmetics-)

## Prüfverfahren

Parametergruppe	Methode	Untersuchte Teilproben
Multimethoden für UV-Licht absorbierende Stoffe: Wie Konservierungsmittel, Duftstoffe, Stabilisatoren oder Verunreinigungen	UHPLC-DAD nach Extraktion mit 0,1%-iger methanolischer Phosphorsäure oder Methanol	80
Farbmittel	(U)HPLC-DAD nach Extraktion mit DMF, Chlornaphthalin oder NMP	121
Multimethode für problematische Substanzen (Targeted Screening, z.B. Aromatische Amine)	HPLC-HRMS nach Extraktion mit saurem Wasser/Methanol-Gemisch	45
Formaldehyd und weitere Aldehyde und Ketone	HPLC-DAD nach in-line Vorsäulenderivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin	61
N-Nitrosamine (polar und apolar)	HPLC-HRMS(/MS) nach Extraktion mit saurem Wasser/Methanol-Gemisch und Methanol	62
Alkanolamine	HILIC-LC-HRMS(/MS) nach Extraktion mit Methanol/Wasser-Gemisch	7

## Ergebnisse und Massnahmen

### Beanstandungsrate und Verkaufsverbote

Von den 23 risikobasiert erhobenen Produkten haben wir deren 13 (57%) beanstandet. Für neun Produkte (39%) mit unerlaubten Stoffen wurde ein Verkaufsverbot ausgesprochen. Im online-Handel bedeutet dies, dass die Produkte wegen der guten Rückverfolgbarkeit bei den Endkonsumenten zurückgerufen werden können. Die Beanstandungsrate lag damit im Bereich unserer letzten Marktuntersuchungen. Einzig bei Lip glosses und Blushes entsprach mehr als die Hälfte der Proben den gesetzlichen Anforderungen.

### Nichtkonformität nach Produktkategorie

Produkt-Typ	Anzahl Teilproben	Nicht gesetzeskonform	
Hautpflegemittel	1	1	100%
Temporäre Haarfarben	5	5	100%
Hautreinigung	5	4	80%
Lidschatten	41	26	63%
Nagellacke	27	17	63%
Body-Tattoo und Gesichtsfarben	21	11	52%
Parfum	2	1	50%
Andere Make-up Produkte	5	2	40%
Kosmetik für die Lippen	30	6	20%
<b>Total</b>	<b>137</b>	<b>73</b>	<b>53%</b>

### Unzulässige Inhaltsstoffe

#### Farbmittel:

Hersteller können ihre Farbmittel aus einer Positivliste mit über 150 verschiedenen Farbmitteln auswählen, wobei nicht alle für Leave-on-Produkte (Produkten, die nicht sofort abgewaschen werden) zugelassen sind. Obwohl nur zugelassene Farbmittel verwendet werden dürfen, gibt es auch Farbmittel, welche explizit verboten sind, z.B. das Rhodamin C.I. 45170 (Rhodamin B) oder die Triarylmethan-Farbmittel C.I. 42535 (Methylviolett) und C.I. 42555 (Kristallviolett).

Bei den von uns beanstandeten Farbmitteln handelt es sich nicht um Verunreinigungen, sondern um die farbgebenden Stoffe der Produkte. Die auf der Verpackung deklarierten Farbmittel waren in den beanstandeten Proben hingegen in der Regel nicht nachweisbar.

Insgesamt wiesen wir in 30 Teilproben 52 unzulässige Farbmittel nach, davon 23 in Lidschatten, 16 in Nagellacken, 10 in Haarkreiden und je ein Farbmittel in einem Lippenstift, einem Duschgel und einer Seife. Die nachgewiesenen Farbmittel finden sich in der unter «Mangelhafte Deklaration» aufgeführten Tabelle. Mit Abstand die meisten Fälle fielen auf die magentafarbenen Rhodamine C.I. 45160 (7), C.I. 45161 (2), C.I. 45170 (6) und C.I. 45174 (10).

#### **Konservierungsmittel:**

Die Isothiazolinone Methyl- und Methylchlorisothiazolinone sind als Konservierungsmittel bereits in tiefen Konzentrationen wirksam, leider aber auch potente sensibilisierende Stoffe. Deswegen dürfen sie seit Jahren nicht mehr in Leave-on Produkten verwendet werden. Trotzdem finden wir diese Konservierungsmittel regelmässig in Kinderkosmetika, in diesem Jahr in einem Body-Parfüm (13 mg/kg in Summe) und einem Nagellack (13 mg/kg Methylisothiazolinone). Die Deklaration der Stoffe fehlte bei beiden Produkten.

#### **Verunreinigungen und weitere verbotene Stoffe:**

Verbotene Stoffe dürfen den Produkten nicht bewusst zugesetzt werden. Trotzdem sind gewisse verbotene Stoffe als Verunreinigungen von Kosmetika nicht zu vermeiden. Für solche Verunreinigungen gilt, dass deren Konzentration die Gesundheit nicht gefährden und technisch unvermeidbare Gehalte nicht überschreiten darf. Spuren, die nach heutigem Stand der Technik unvermeidbar sind und die Gesundheit nicht gefährden, können also akzeptiert werden. Der Hersteller muss aber erklären können, wieso der Stoff im Produkt nicht vermieden werden kann und was er unternommen hat, um die Konzentration des Stoffes so weit wie möglich zu reduzieren.

#### **Nitrosamine und sekundäre Alkanolamine:**

Viele N-Nitrosamine sind genotoxische Stoffe, die ihre Wirkung bereits in tiefen Konzentrationen ausüben. Das bei weitem am häufigsten in Kosmetika nachgewiesene Nitrosamin ist N-Nitrosodiethanolamin (NDELA). Es gelangt als Reaktionsprodukt des ebenfalls verbotenen Vorläuferstoffes Diethanolamin (DEA) in die Kosmetika oder wird dort gebildet. DEA ist als Verunreinigung der Inhaltsstoffe Triethanolamin (TEA) und Cocamide DEA nicht zu vermeiden und über eine Reinheitsanforderung der beiden Rohstoffe im Anhang 3 der Kosmetikverordnung limitiert.

NDELA:

- In zwei Tattooschreiber-Sets wiesen wir NDELA nach. In einem Set enthielten drei Farben Gehalte zwischen 16 und 158 µg/kg. Die drei untersuchten Farbschreiber enthielten sowohl TEA (nicht deklariert) als auch die verbotene Verunreinigung DEA, wobei die Gehalte sich sehr stark unterschieden: 0.01% TEA und 0.68% DEA, 0.52% TEA und 0.25% DEA sowie > 0.5% TEA und 0.03% DEA. Wenn man davon ausgeht, dass in allen Produkten der Rohstoff TEA eingesetzt worden ist, dann deutet dies auf einen möglichen Abbau von TEA in der Tinte hin.
- Im anderen Set bewegten sich die Konzentrationen unter 10 µg/kg, was wir mit dem heutigen Kenntnisstand akzeptierten.
- Eine rote Haarkreide enthielt mit 2600 µg/kg sehr viel NDELA. Die anderen Farben des Sets waren alleamt NDELA-frei.
- In einem Kosmetik-Set enthielten sowohl das Duschgel (690 µg/kg) als auch die Badekonfetti (290 µg/kg) erhöhte NDELA-Gehalte:
- Die Quelle beim Duschgel war der nicht deklarierte Inhaltsstoff TEA (0.69%) respektive dessen in zu hoher Konzentration vorliegende Verunreinigung DEA (0.12%). Gesetzlich erlaubt wären 0.0035% DEA (0.5% bezogen auf TEA).
- Bei den Badekonfetti war die Ursache das ebenfalls nicht deklarierte Tensid Cocamide DEA (ca. 1%), respektive wiederum dessen Verunreinigung DEA, welche in sehr hohen 0.7% im Produkt vorlag.
- In einem wasserbasierten Nagellack wiesen wir 0.07% DEA bei 0.12% TEA (nicht deklariert) nach. Damit war auch hier die Rohstoffanforderung nicht erfüllt. Der NDELA-Gehalt lag allerdings unter der Bestimmungsgrenze.

Nitrosamine in Nagellacken:

Während die meisten Kosmetika weniger als 10 µg/kg Nitrosamine enthalten, gilt dies nicht für lösungsmittelhaltige Nagellacke mit dem Filmbildner Nitrocellulose und den Stabilisatoren Stearalkonium Hectrite oder Bentonite. Die Gehalte an Nitrosaminen in diesen Nagellacken könnten und sollten stark reduziert werden, liegen sie doch um bis zu 1000-mal höher als für Kosmetika üblich. Die meisten Nagellacke für Kinder sind zwar wasserbasiert und enthalten üblicherweise weder Nitrocellulose noch Stearalkonium und damit auch keine Nitrosamine. Auch in dieser Kampagne fanden wir aber wieder zwei Sets mit lösungsmittelbasierten Nagellacken. In beiden Sets waren in allen sechs untersuchten Nagellacken einzelne Nitrosamine in Mengen vorhanden, welche in dieser Höhe technisch vermeidbar sind, da 90% der von uns untersuchten Nagellacke tiefere Gehalte aufweisen. Folgende Gehalte wurden in den untersuchten Proben gefunden: Summe der Nitrosamine (ein Set; 6800 – 7500 µg/kg), NDELA (alle Lacke; 230 – 690 µg/kg), Nitrosodimethylamin (NDMA; bis zu 280 µg/kg), Nitrosomethylbenzylamin (alle Lacke; 320 – 440 µg/kg),

Nitrosomethyltetradecylamin (alle Lacke; 160 – 220 µg/kg), Nitrosomethyloctadecylamin (alle Lacke eines Sets; 3560 – 3940 µg/kg), Nitrosodibenzylamin (NDBzA; bis zu 160 µg/kg) und Nitrosodiphenylamin (alle Lacke eines Sets; 230 – 260 µg/kg)

**Form- und Acetaldehyd:**

Form- und Acetaldehyd sind ubiquitär vorkommende krebserzeugende Stoffe, die in Kinderkosmetik unerwünscht sind. Formaldehyd kann auch Allergien auslösen. Acetaldehyd wird in Kosmetik zum Beispiel als Oxidationsprodukt von Ethanol oder als Abbauprodukt von ethoxylierten Tensiden nachgewiesen. Auch in wasserbasierten Nagellacken fanden wir oft erhöhte Mengen Acetaldehyd, weshalb wir in diesen Produkten zum heutigen Zeitpunkt höhere Mengen tolerieren. Die Hersteller konnten uns den Grund für diese hohen Gehalte noch nicht erklären.

In 23 (38%) der 61 untersuchten Produkte wiesen wir Acetaldehyd in Konzentrationen von mehr als 1 mg/kg nach. Wie in den letzten Jahren enthielten wasserbasierte Nagellacke die höchsten Konzentrationen (190 – 420 mg/kg). Drei dieser Nagellacke mit Gehalten von mehr als 320 mg/kg wurden beanstandet, da 90% vergleichbarer Produkte der letzten Jahre tiefere Gehalte aufwiesen. Ebenfalls als technisch vermeidbar schätzten wir die Acetaldehyd-Gehalte in drei lösungsmittelbasierten Nagellacken ein, welche 94 – 120 mg/kg Acetaldehyd enthielten. Auch hier scheint es problemlos möglich, Produkte mit tieferen Acetaldehyd-Konzentrationen herzustellen.

Formaldehyd wiesen wir in diesem Jahr in 7 (11%) der untersuchten Produkte in Gehalten zwischen 8 und 33 mg/kg nach. Für überhöhte Formaldehyd-Gehalte mussten wir dieses Jahr keine Beanstandung aussprechen.

**Mangelhafte Deklaration**

Die korrekte Deklaration von Inhaltsstoffen ist vor allem für Allergiker wichtig. Ausserdem deutet eine fehlerhafte Deklaration auf Mängel in der Produktion und/oder Qualitätssicherung hin. Auch die Sicherheitsbewertung der Produkte kann in solchen Fällen nicht korrekt erfolgen.

Die hohe Rate an nicht deklarierten Farb- oder Konservierungsmitteln in Kosmetika, welche in China produziert werden, ist nicht neu. Anzumerken ist, dass auch immer wieder Produkte nicht korrekt deklariert sind, weil die Farbe der deklarierten Pigmente nicht mit der Produktfarbe übereinstimmt.

**Fehlende Deklaration von Inhaltsstoffen**

Nicht deklarierte Substanzen:	Konservierungsstoffe	Farbmittel	Duftstoffe	Weitere Stoffe
Anzahl nachgewiesene undeklarierte Stoffe	19	82	8	13
Anzahl Teilproben mit undeklarierten Stoffen	18 (23%) *	49 (41%) *	6 (8%) *	13 (16%) *
Anzahl Produkte/Sets mit undeklarierten Stoffen	5 (22%)	12 (52%)	2 (9%)	5 (22%)

\* Bezogen auf tatsächlich untersuchte Proben (Konservierungsmittel 80, Duftstoffe 80; Farbmittel 121)

**Konservierungsmittel:**

In 22% der erhobenen Kinderkosmetik-Produkte respektive jeder fünften untersuchten Probe fehlte 19-mal die Deklaration eines Konservierungsmittels:

**Konservierungsmittel in den untersuchten Kosmetikproben**

Konservierungsmittel	Anzahl Befunde	Fehlende Deklaration	Konzentrationsbereich (mg/kg) Alle Proben	Grenzwert (mg/kg) Fehlende Dekl.	Grenzwert (mg/kg)
Benzoic acid	16	11 (69%)	11 – 1650	530 – 1650	5000
Chlorphenesin	1	1 (100%)	970	970	3000
Methylparaben	1	1 (100%)	770	770	4000
MI*	1	1 (100%)	13	13	Nicht erlaubt in Leave-on
MI/MCI**	1	1 (100%)	13	13	Nicht erlaubt in Leave-on
Phenoxyethanol	53	1 (2%)	170 – 7600	6400	10000
Propylparaben	4	3 (75%)	230 – 450	350 – 450	1400
Sorbic acid	2	-	3200 – 3600	-	6000

\* MI: Methylisothiazolinone, \*\* MCI: Methylchloroisothiazolinone

**Farbmittel:**

Bei mehr als der Hälfte der erhobenen Kinderkosmetik-Produkte (52%) musste die fehlende Deklaration von insgesamt 82 Farbmitteln bemängelt werden:

**Farbmittel in den untersuchten Kosmetikproben**

Farbmittel	Anzahl Befunde	Fehlende Deklaration	Unerlaubte Anwendung		Rechtliche Einstufung
<b>Total</b>	<b>206</b>	<b>82</b>			
C.I. 11670	2	2	-	-	Nicht geregelt in Haarfarben
C.I. 11710	1	-	-	-	Erlaubt, ausser Schleimhautkontakt
C.I. 12075	1	1	1	Haarfarbe	Verboten
C.I. 12085	1	1	-	-	Erlaubt, ausser für Haarfarben
C.I. 12300	1	1	1	Lippenstift	Nicht erlaubt
C.I. 12310	1	1	1	Nagellack	Nicht erlaubt
C.I. 12360	1	1	1	Lidschatten	Nicht erlaubt
C.I. 12474	1	1	-	-	Nicht geregelt in Haarfarben
C.I. 12475	1	1	-	-	Nicht geregelt in Haarfarben
C.I. 12485	1	1	1	Nagellack	Nicht erlaubt
C.I. 15850	25	6	-	-	Erlaubt
C.I. 15865	2	2	-	-	Erlaubt, ausser für Haarfarben
C.I. 15880	2	-	-	-	Erlaubt, ausser für Haarfarben
C.I. 16035	14	1	-	-	Erlaubt
C.I. 17200	10	-	-	-	Erlaubt
C.I. 19140	9	-	-	-	Erlaubt
C.I. 21090	5	5	5	Haarfarbe, Lidschatten (3), Nagellack	Nicht erlaubt, verboten in Haarfarben
C.I. 21095	2	2	2	Lidschatten, Nagellack	Nicht erlaubt
C.I. 42000	1	1	1	Lidschatten	Nicht erlaubt
C.I. 42090	35	-	-	-	Erlaubt
C.I. 42535	1	1	1	Haarfarbe	Verboten
C.I. 42555	1	1	1	Haarfarbe	Verboten
C.I. 42595	1	1	1	Lidschatten	Nicht erlaubt
C.I. 45160	7	7	7	Lidschatten (3), Nagellack (3), Seife	Nicht erlaubt
C.I. 45161	2	2	2	Lidschatten	Nicht erlaubt
C.I. 45170	6	6	6	Haarfarbe, Lidschatten (5)	Verboten
C.I. 45174	10	10	10	Lidschatten (6), Nagellack (3), Duschgel (1)	Nicht erlaubt
C.I. 45410	33	6	-	-	Erlaubt
C.I. 47005	9	5	-	-	Erlaubt
C.I. 51319	3	3	3	Lidschatten, Nagellack (2)	Nur für rinse off
C.I. 55165	1	1	1	Nagellack	Nicht erlaubt
C.I. 73360	1	-	-	-	Erlaubt ausser für Haarfarben
C.I. 74160	14	11	2	Haarfarbe	Erlaubt ausser für Haarfarben
C.I. 74260	1	1	1	Haarfarbe	Nicht erlaubt für Produkte, die um die Augen aufgebracht werden. Verboten in Haarfarben

**Duftstoffe:**

Obwohl die Proben mit einer Methode untersucht wurden, die nicht alle allergenen Duftstoffe abdeckt, fanden wir in zwei untersuchten Sets nicht deklarierte allergene Duftstoffe: Benzyl alcohol (2; 23 und 314 mg/kg), Benzyl benzoate (5; 139 - 472 mg/kg) und Coumarin (1; 20 mg/kg)

**Weitere nicht deklarierte Stoffe:**

Fünf Proben enthielten den Stabilisator BHT. Die Deklaration des Stoffes fehlte bei einem Lidschatten (510 mg/kg) und einem Blush (185 mg/kg). In den drei weiteren Proben war der Stoff ebenfalls nicht deklariert, dürfte aber als Stabilisator des Parfüms unter den Begriffen Fragrance oder Perfume subsummiert gewesen sein.

In den sechs Proben eines Tattoo Gel Schreiber Sets waren ca. 0,19% Benzotriazole enthalten, ohne dass der Stoff deklariert war. Die europäische Datenbank COSING führt als Funktion des Stoffes «Antimicrobial» auf. Als Konservierungsmittel wäre Benzotriazole allerdings nicht zugelassen.

Wie bereits oben erwähnt, enthielten drei Tattooschreiber und ein Nagellack nicht deklariertes Triethanolamin zwischen 0.12 und 0.7% und Badekonfetti mehr als 1% Cocamide DEA.

**Schlussfolgerungen**

- Die konstant hohe Beanstandungsrate ist zum Teil eine Folge unserer risikobasierten Probennahme. Während wir bei gewissen Herstellern im Verlauf der Jahre markante Verbesserungen festgestellt haben, enthalten Produkte von Marken, die wir zum ersten Mal überprüfen, überdurchschnittlich oft unerlaubte Stoffe. Die rechtliche Situation bei Kinderkosmetik ist damit deutlich schlechter als bei Produkten für Erwachsene und wir müssen festhalten, dass sich trotz zehn Jahren Marktüberwachung mit hohen Beanstandungsraten und vielen Verkaufsverboten immer noch viel zu viele Produkte auf dem Markt befinden, welche die rechtlichen Anforderungen bei weitem nicht erfüllen. Einige Hersteller haben sich über die Jahre aus dem Geschäft zurückgezogen, aber solange eine Nachfrage besteht, füllen neue Firmen die entstandene Marktlücke.
- Produktinformationsdateien und Sicherheitsbewertungen können wichtige Erkenntnisse zu Kosmetika liefern. Wenn derart gravierende Unterschiede zwischen deklarierten und tatsächlich enthaltenen Stoffen vorliegen, sind diese Dokumente allerdings weitgehend wertlos. Inverkehrbringer und insbesondere Importeure sind gefordert im Rahmen ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle auch analytische Untersuchungen solcher Produkte durchzuführen.
- Es besteht weiterhin Handlungsbedarf für einen grossen Teil der Branche. Es ist offensichtlich, dass bei Produktion und Qualitätssicherung auf Kosten der Kinder gespart wird.
- Auf Grund der hohen Beanstandungsrate drängen sich weitere Kontrollen auf.